

Ursachen / zu Recht nicht beschliessen wolte / sollen v  
 vnser Hoff Richter vnd Besitzer mit der andern  
 Parthey auß Richterlichem Ampt beschliessen / vnd  
 also die Sachen auff seinen Ungehorsam für be-  
 schlossen annemen vnd halten / auch nach beschehe-  
 nem Beschluß den Partheyen nicht gestattet wer-  
 den / etwas weiter in Recht fürzubringen / noch eini-  
 gen Beweis mehr zu thun.

Doch so einem dermassen etwas zustünde / das er  
 zum Handel zu bringen je vonnöthen seyn erachtet /  
 möchte er begehren / solchen Beschluß wiederumb  
 auffzuchun vnd zu rescindiren , welches ihm als  
 dann / wo sein Begehren auß rechtmessigen gegrün-  
 deten Ursachen beschehe / vnd er mit seinem Eid be-  
 thewren möchte / daß er solches nicht gefährlicher  
 oder verzüglicher weise begehre / sondern erst nach  
 dem Beschluß solches erfahren / vnd davor kein  
 Wissend davon gehabe / vnd anders nicht durch vn-  
 sern Hoff Richter vnd Besitzer erkand vnd gestat-  
 tet werden soll / doch daß solches dem Gegenheil  
 auch darzu verkündet werde / sein Einrede dagegen  
 habe einzutwenden.

Es